

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Entwurf des Bebauungsplanes unvollständig. Insbesondere wurden die Mindestinhalte der Eingriffsregelung nicht dargestellt. Eine abschließende Stellungnahme kann aus diesem Grunde nicht abgegeben werden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthalten muss. Hierunter fallen auch die für die Vermeidung und Kompensation von Eingriffswirkungen erforderlichen Flächen und Maßnahmen. Der mir vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich keine Darstellung oder Festsetzung. Sollten sich diese Flächen im Bereich des Bebauungsplanes "Windenergieanlagen II" befinden, müsste die Begründung des vorliegenden Entwurfs zumindest eine entsprechende Karte und ein Verweis darauf enthalten.

Da hinsichtlich der Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren lediglich noch für den Vollzug der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sorgen ist, ist es erforderlich, außer den Flächen für die Vorkehrungen zur Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Maßnahmen detailliert festzusetzen.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung/-minimierung (vgl. Kapitel 2.11.5 Biologische Vielfalt/Artenschutz) sind nicht bestimmt genug. Die Angaben über Art und Umfang der Vorkehrungen zur Vermeidung, sowie ihrer voraussichtlichen Wirksamkeit und Durchführung müssen klar benannt und nachvollziehbar sein. Diese können dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (SCHMAL & RATZBOR, 2020) entnommen werden.

Bemerkung:

Die Bebauungsplanunterlagen werden unter Berücksichtigung von § 1a Abs. 3 BauGB um eine Eingriffsbilanzierung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergänzt. Die dort benannten Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Den Anforderungen an § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird insofern entsprochen.

Innerhalb der Vorentwurfsunterlagen zum Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB bestanden Ausführungen darauf, dass die entsprechenden Unterlagen zum Zeitpunkt des Vorentwurfes noch nicht vorlagen und erst im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Bebauungsplans ergänzt werden.

Falls auch das Flurstück in der Gemarkung Barnstorf Flur 5, Flurstück 43 als Kompensationsfläche festgesetzt werden soll, müsste dies in der Nachbargemeinde Uehrde (und ggf. Nachbarlandkreis) über einen Städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Bemerkung:

Die Ausgleichsflächen, die sich im Gebiet der Gemeinde Gevensleben befinden, werden in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans integriert. Es handelt sich dabei zum überwiegenden Teil um Maßnahmenflächen, die bereits für die abzubauenen Altanlagen gesichert und umgesetzt wurden und als Ausgleich für die neu geplanten Windenergieanlagen angerechnet werden können.

Eine externe Maßnahme ist nur im Gebiet der Gemeinde Beierstedt vorgesehen. Hier soll die für einige Altanlagen bestehende Maßnahme auch für die neu geplanten künftigen Windenergieanlagen gesichert werden. Die Maßnahme wird im Sinne der Anregung innerhalb des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB, den die Gemeinde mit der Investorengesellschaft geschlossen hat, vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gesichert.

Im Antrag ist für die Maßnahme eine vorsorgeorientierte Bewertung der versiegelten und zerstörten Bodenfunktion zu ermitteln und diese an anderer Stelle gegebenenfalls wieder auszugleichen. Für einen Ausgleich bietet sich insbesondere der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Bodenlockerungen in verdichteten und technogen vernässten Bodenstandorten, die Wiedervernässung von meliorierten Bodenstandorten, der Abtrag von Aufschüttungen, die Nutzungsextensivierung und der Erosionsschutz an entsprechend gefährdeten Standorten an.

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Der gemäß den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz empfohlene Richtwert von 30 Stunden pro Jahr (astronomisch mögliche Beschattungsdauer) sowie 30 Minuten pro Tag für die maximale Beschattungszeit wird an einigen Immissionsorten im Bereich der Ortslage Gevensleben überschritten. Grundsätzlich obliegt die Festlegung der zulässigen Beschattungsdauer den Genehmigungsbehörden. Es ist jedoch sinnvoll, zumindest in den Hinweisen die Notwendigkeit automatischer Abschaltungen aufzuführen. Somit bestehen auch im Hinblick auf den Schattenwurf keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf den Schattenwurf keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die Notwendigkeit automatischer Abschalteneinrichtungen für die Windenergieanlagen ergänzt.

Gegen das Planvorhaben bestehen jedoch bauordnungsrechtliche Bedenken. Mit dem Planvorhaben werden bestehende Sonderbauflächen und Zuwegungen für die Windkraft des bestehenden Bebauungsplanes "Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift" der Gemeinde Gevensleben gewissermaßen "weggeplant". Im Planentwurf sind diese mit einem X gekennzeichnet. Dort befinden sich jedoch Windenergieanlagen, die samt ihrer Abstandsflächen und Zuwegungen Bestandschutz genießen. Die neuen Sondergebiete für die Windenergie rücken so nah an die bestehenden Anlagen heran, teilweise überlagern sie diese, dass ein Zubau erst nach dem Rückbau der bestehenden Anlagen möglich ist.

Dies kollidiert mit dem durch den Bebauungsplan "Windenergieanlagen II" suggerierten Baurecht. Zwar ist in der textlichen Festsetzung Nr. 10 der vollständige Rückbau innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweils neuen Windenergieanlagen abzuschließen, für diesen Zeitraum besteht aber ein Verstoß gegen öffentliches Baurecht, der nicht ohne weiteres hingenommen werden kann. Insbesondere für die Alt-WEA 2, 3, 5, 7 und 9 müsste der Rückbau vor der Errichtung der Neuanlagen festgeschrieben werden.

Bemerkung:

Innerhalb der textlichen Festsetzung Ziff. 10 Satz 1 ist ausgeführt, dass die Neuanlagen erst zulässig sind, „wenn sichergestellt ist“, dass die Altanlagen rückgebaut werden. Der entsprechende Nachweis ist durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Antragsstellung zu erbringen. Insofern ist eindeutig sichergestellt, dass es hier zu keiner Kollision mit dem Bestandsschutz von Altanlagen bzw. einem Verstoß gegen das öffentliche Baurecht kommen kann.

Die in Satz 3 der textlichen Festsetzung ausgesprochene Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlagen einschließlich Fundamente, Nebenanlagen und Wegeflächen betrifft die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für Eingriffe in Natur und Landschaft. Damit die für die Altanlagen bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen für die neuen Anlagen angerechnet werden können, ist der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft am Standort der Altanlagen auch zeitnah wiederherzustellen. Die dabei gewählte Frist von 24 Monaten berücksichtigt die allgemeine Forderung, dass Ausgleichsmaßnahmen spätestens im 2. Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme, die den Eingriff begründet, abgeschlossen sein sollen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der textlichen Festsetzung wird diese in die Unterpunkte a und b gegliedert.

Die Sonderbauflächen 1 sowie 4 bis 6 liegen nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Die Erschließung über das Wegenetz der Interessentschaftswege kann nur nach erfolgter Eintragung von Baulasten gem. § 4 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als gesichert angesehen werden. Zur Durchsetzung dieses Anspruches müssten die Wegeflächen, wie in dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift", mit der Festsetzung "Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche; Begünstigte: Anlagenbetreiber" versehen werden.

Bemerkung:

Die Planfestsetzungen werden beibehalten.

Der für die Erschließung der SO WEA notwendige Wegebau wird nicht zeichnerisch in den Bebauungsplan aufgenommen, da dieses der konkreten Standortwahl innerhalb der Baugebiete, die noch einen gewissen Spielraum für die WEA beinhalten, vorweggreifen würde. Der Wegebau ist vielmehr im Rahmen der konkreten Einzelplanung einvernehmlich mit den Flächeneigentümern und den Flächenbewirtschaftern zu regeln und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, beispielsweise durch Baulasten, nachzuweisen.

Da die Nutzung der Sondergebietsflächen selber einvernehmliche Einigungen zwischen Grundeigentümer und Anlagenbetreiber voraussetzt, ergeben sich keine Erfordernisse Zuwegungen im Bebauungsplan zu sichern.

Im mittelbaren Umfeld des Plangebietes sind verschiedene archäologische Fundstellen bekannt. Diese verteilen sich in östlicher und vor allem in westlicher Richtung des Plangebietes. Aufgrund der topographischen Situation der Standorte sind archäologische Fundstellen zu erwarten. Zudem sind in einigen Bereichen anhand der Laserscanbilder historische Ackerflächen zu erahnen (Altäcker). Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass sich unbekannte Denkmalsubstanz im geplanten Bereich befindet.

Daraus ergibt sich im Plangebiet eine archäologische Verdachtsfläche. Aufgrund dessen sind die Erdarbeiten gemäß § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unter archäologischer Aufsicht durch eine fachlich hinreichend qualifizierte Grabungsfirma baubegleitend zu betreuen. Treten während des Erdaushubs Bodenfunde in Form von Grab- oder Siedlungsgruben, Steinsetzungen, Keramik und Knochen von Bestattungen auf, sind diese fachgerecht zu dokumentieren. Dafür gelten die Grabungsstandards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in der jeweils aktuellsten Form: <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/dokumentation/fachinformation-archaeologie-145712.html>.

Die Erdarbeiten sind zwei Wochen vor deren Beginn der unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisarchäologie (**Frau Palka**, Tel. **05351/121-2205**), mitzuteilen. Dabei ist eine Grabungskennziffer anzufordern, die der Dokumentation im Gelände zugrunde gelegt wird.

Die Beteiligung wird im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren aufgestellt. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Palka (Kreisarchäologie).

Ich gebe zudem bereits jetzt den Hinweis, dass der Bauherr gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG alle durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten trägt.

Bemerkung:

Die Belange der archäologischen Denkmalpflege werden gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in Textform in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Begründung wird ergänzt.

Auch gebe ich bereits an dieser Stelle den Hinweis, dass ab sofort für Bebauungspläne die die Rechtskraft erlangt haben, für die digitale Planauskunft keine analogen Planwerke mehr eingescannt werden; es wird hierfür ein Geotiff genutzt. Bei rechtskräftig gewordenen Neuaufstellungen oder Änderungen von Bebauungsplänen bitte ich zum einen um Übergabe von herkömmlichen analogen Planwerken sowie um PDF-Dateien von allen analogen Planwerken. Zum anderen um Übergabe von nachfolgend genannten digitalen Daten, die alle im Koordinatenreferenzsystem ETRS /UTM Zone 32N (EPSG 25832) vorliegen müssen: ein georeferenziertes, auf den Planumring beschnittenes Geotiff (d.h. keine Legende etc., keine weißen Flächen außerhalb des eigentlichen Planes), ein digitaler Planumring des Plans entweder als DXF/DWG oder Shape sowie den Plan im Format X-Plan GML (derzeit noch nicht zwingend). Als Datenträger sollte hierfür eine CD-ROM bzw. DVD verwendet werden. Bei technischen Rückfragen stehen Herr Billmann und Herr Popovich unter der 05351/121-2504 zur Verfügung. Für zukünftig geplante Aufstellungen von Bauleitplänen und deren Änderungen bitte ich zu beachten, dass die Gemeinde als Auftraggeber von Planungsbüros, die entsprechenden digitalen Daten-Formate

zum Vertragsinhalt macht. Erst bei einer fehlerfreien Lieferung der digitalen Daten sollte die Leistung als erfolgreich erbracht gelten.

Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplans erhält der Landkreis die Unterlagen in der vorgetragenen Form.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Gemeinde Gevensleben unmittelbar von hier aus.

2 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig **keine Stellungnahme**

3 NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 10.03.2021**

Gegen den o. a. Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größeneinwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6. 1 des Windenergieerlasses (Bezug 1)). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

Bemerkung:

Die Hinweise sind berücksichtigt.

Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zur Anbauverbotszone von 20 m und zur Anbaubeschränkungszone von 40 m sind auf Grundlage von § 9 Abs. 7 FStrG jeweils als Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in der Planzeichnung und als textliche Festsetzung im Bebauungsplan enthalten.

Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen

Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBI. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2. 7. 9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBI. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBI. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen

werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden.

Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o. g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o. g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Bemerkung:

Die Hinweise sind berücksichtigt.

Innerhalb des Bebauungsplans ist auf Grundlage zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB verbindlich geregelt, dass Windenergieanlagen, die den vorgenannten Abstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) unterschreiten, mit entsprechenden Eisansatzerkennungssystemen auszustatten sind. In der Begründung bestehen zusätzlich Hinweise auf die entsprechende Nachweispflicht im Rahmen der Genehmigungsplanung.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.

Die Sonderbauflächen befinden sich beidseitig der Landesstraße 622. Die ausgewiesenen Sonderbauflächen befinden sich außerhalb der Ortsdurchfahrten. Die Anbauverbotszone ist einzuhalten.

Für die Erschließungen über Feldzufahrten sind Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse notwendig. Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Nach dem aktuellen Erschließungskonzept können die südlich der Landesstraße 622 gelegenen Sondergebiete SO WEA 1 und SO WEA 2 über den dort an die L622 anschließenden Feldmarkweg angeschlossen werden. Für die Erschließungssicherung ist eine Abstimmung des Anlagenbetreibers mit der Landesbehörde über einen Ausbau der Einmündung notwendig.

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Für die Erschließung der nördlich der L622 gelegenen Sondergebiete SO WEA 3 – 6 ist die Neuanlage einer Zufahrt an die L622 erforderlich, für die gemäß der Stellungnahme durch den Anlagenbetreiber eine Sondernutzungserlaubnis bei der Landesbehörde zu beantragen ist.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Bemerkung:

Die Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen) werden in den Bebauungsplan mit Angaben zur Lage aufgenommen, so dass eine Überprüfung mit Kompensationsflächen des Bundes möglich ist.

Unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedenken und Anregungen im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in strassenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Bemerkung:

Die Bedenken und Anregungen wurden, wie vorstehend ausgeführt, im Einzelnen abgehandelt.

4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement	keine Stellungnahme
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme
6	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme
7	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der o. g. Planung wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Gevensleben plant mit dem Bebauungsplan "Windenergieanlagen II" die Festsetzung von Sondergebieten für Windenergieanlagen. Die sechs geplanten Baugebiete zur Errichtung jeweils einer Windenergieanlage liegen dabei zu ihrem überwiegenden Teil innerhalb des mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" erweiterten Vorranggebietes Windenergienutzung "HE 4". Sie überragen jedoch alle die Grenze des Vorranggebietes um bis zu 50 m.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich vollständig innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen müssen. Dies schließt die vom Rotor der Anlage überstrichene Fläche mit ein. Da die Festlegungen des RROP allerdings nicht parzellenscharf sind, ist dieser Unschärfe in begründeten Einzelfällen mit einer gewissen Toleranz bei der Beurteilung Rechnung zu tragen.

Im vorliegenden Fall ist hingegen auf Grundlage der übersandten Planunterlagen klar ersichtlich, dass die Gemeinde Gevensleben die Grenze des Vorranggebietes hier richtig erkannt hat. Dennoch gehen die Baugebietsfestsetzungen in allen sechs Fällen über diese Grenze hinaus. Insofern gehe ich von einer bewussten Überschreitung der Vorranggebietesgrenze aus. Überschreitungen der Vorranggebietesgrenze stellen eine Ausnahme dar und sind im weiteren Planverfahren vertieft zu begründen.

Bemerkung:

Die im Bebauungsplan vorgenommene Standortwahl der künftigen Windanlagen-Standorte im unmittelbaren Grenzbereich des Vorranggebietes wird vertiefend begründet.

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Anlage: Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Bemerkung:

Die Gesellschaft wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

Die Anlage ist zu den Unterlagen genommen worden.

9 EEW Energy from Waste AG, Helmstedt Stellungnahme vom 16.02.2021

keine Einwände

10 Avacon Netz GmbH, Salzgitter keine Stellungnahme

11 Avacon Netz GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 11.03.2021

Wir erhielten von Ihnen das o. g. Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme.

Gegen das von Ihnen beschriebene Bauvorhaben gibt es unsererseits keine Einwände.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die im Plangebiet befindlichen oder angrenzenden MS / NS- Kabel unseres Verantwortungsbereiches durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Ver- und Entsorgungsleitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen. Etwaige Abweichungen der tatsächlichen Lage von Angaben im Leitungsplan entbinden nicht von einer Haftung des Bauunternehmens.

Freigelegte Kabel oder Warnbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubetten. Eine Lageveränderung derselben ist nicht zulässig. Falls Kabel freigelegt werden, ist dieses der Avacon Netz GmbH anzuzeigen. Es sind geeignete Maßnahmen für den Schutz der Kabel festzulegen.

Der entsprechende Sicherheitsabstand zu Kabeln der Avacon im Sinne der DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen in öffentlichen Flächen" ist einzuhalten

Einer Überbauung unserer Anlagen stimmen wir nicht zu.

In den betreffenden Abschnitten, in denen sich die Trassen überschneiden, ist zu überprüfen, ob eine andere Trassenführung Ihrerseits gewählt werden kann.

Sollte eine Umverlegung unserer Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Nach den mitgesandten Unterlagen befinden sich keine Kabel der Gesellschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Bezogen auf die erforderlichen Anschlüsse von Kabeln der Windenergieanlagen an das Netz der Avacon Netz GmbH werden die allgemeinen Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Die der Stellungnahme beiliegenden Erläuterungen und Pläne sind zu den Unterlagen genommen worden.

12 Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt keine Stellungnahme

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

- Die Kompensation des Eingriffs erfolgt u. a. durch Ersatzgeldzahlungen. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen setzen wir uns dafür ein, dass das Ersatzgeld für flächenschonende Projekte verwendet wird.

Bemerkung:

Durch die Art der Planung, die im Wesentlichen ein „Repowering“ beinhaltet, kann überwiegend auf bereits realisierte Ausgleichsmaßnahmen zurückgegriffen werden, so dass Ersatzzahlungen für den Ausgleich von Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild nicht erforderlich werden. Die nach dem Eingriffs-Ausgleichsmodell ermittelten Ersatzzahlungen werden dabei mit den Kosten zur Herstellung und Fortführung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen verrechnet.

Abschließend halten wir fest, dass zur Bauleitplanung im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Bemerkung:

Die Hinweise werden, wie vorstehend im Einzelnen ausgeführt, berücksichtigt.

14 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg keine Stellungnahme

15 LEA – Ges. für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover Stellungnahme vom 23.02.2021

nicht berührt

16 Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg keine Stellungnahme

17 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover Stellungnahme vom 24.02.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.02.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

18 TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte Stellungnahme vom 19.02.2021

nicht berührt

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Stellungnahme vom 15.03.2021

keine Einwände

20 Purena GmbH, Schöningen Stellungnahme vom 19.02.2021

Die uns mit Schreiben vom 16.02.2021 übersendeten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden unsererseits sorgfältig und kritisch geprüft. Danach nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Gebiet zwischen Gevensleben und Winnigstedt kreuzt eine unserer Trinkwasser-Transportleitungen, Nennweite DN 300 aus AZ. Diese ist eine der wichtigsten Transportleitungen für die Versorgung der Samtgemeinde Heeseberg und der Stadt Schöningen.

Daher sind wir in die weiteren Planungsschritte frühzeitig mit einzubeziehen und entsprechende Leitungsauskünfte zwingend einzuholen.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Seelig unter der o. g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Nach den Unterlagen der Avacon Netz GmbH befindet sich die Trinkwasser-Transportleitung DN 300 innerhalb der Straßenparzelle der Landesstraße 622.

21	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 16.02.2021
-----------	--	-------------------------------------

nicht berührt

22	BAUID Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 16.02.2021
-----------	-------------------------------	-------------------------------------

Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme berührt aktuell keine Belange der Bundeswehr.

Erst im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nach Rücksprache der militärischen Fachdienststellen kann ich eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Bitte beachten Sie, dass dafür die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen müssen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aktuell keine Belange der Bundeswehr berührt.

Die weiteren Hinweise zum Genehmigungsverfahren werden in die Begründung aufgenommen.

23	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 01.03.2021
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

24	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 08.03.2021
-----------	--	-------------------------------------

keine Bedenken

25	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

26	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

28	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme
-----------	----------------------------	----------------------------

29	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme
-----------	---------------------------------------	----------------------------

30	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 02.03.2021
-----------	---	-------------------------------------

Zu dem o. a. Bebauungsplan stehen keine katasteramtlichen Belange der Planung entgegen.

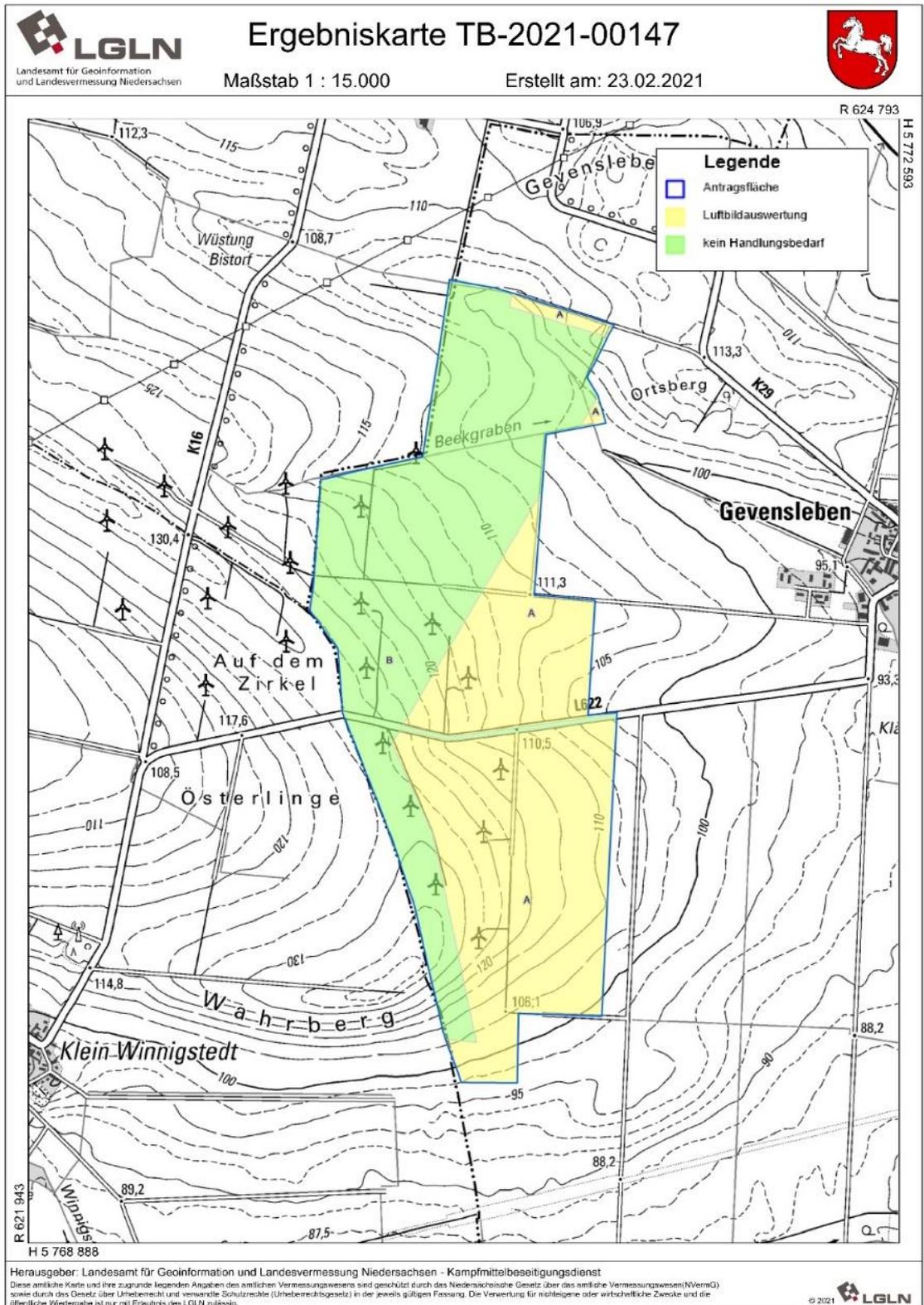
31	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 23.02.2021
-----------	--	-------------------------------------

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
 BEMERKUNG



Bemerkung:

Ein Antrag auf Auswertung der Luftbilder ist seitens der Investorengesellschaft beantragt worden. Sofern die Ergebnisse vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorliegen, werden diese in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Anlage ist zu den Unterlagen genommen worden.

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

32	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme
33	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme
34	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 16.03.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hydrogeologie

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)

Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiete/Trinkwassergewinnungsgebiete treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden.

Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt "Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen" (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Bemerkung:

Die Hinweise werden als Empfehlung in die Begründung genommen.

Da der Planbereich außerhalb von Trinkwasserschutz-, Trinkwassergewinnungs- oder Heilquellenschutzgebieten liegt, ist davon auszugehen, dass seitens der zuständigen Wasserbehörde kein hydrogeologisches Gutachten gefordert werden wird. Der Landkreis Helmstedt hat im Zuge seiner Stellungnahme vom 16.03.2021 auch keine weitergehenden Hinweise zu diesem Belang gegeben.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist den WEA-Standorten die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Bemerkung:

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für die Einzelvorhaben liegt ein Baugrundgutachten vor, dessen Ergebnisse in der Begründung dargestellt sind.

35 Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr Stellungnahme vom 18.02.2021

Gegen den o.a. Bauleitplan der Gemeinde Gevensleben, Bebauungsplan "Windenergieanlagen II", 1. Änderung, bestehen aus polizeilicher Sicht auch nach Rückmeldung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle keine Bedenken.

36	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 24, Braunschweig	keine Stellungnahme
37	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme
38	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
39	Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig	keine Stellungnahme
40	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme
41	Unterhaltungsverband "Großer Graben"	keine Stellungnahme
42	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
43	Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme

Interessenverbände

IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig	keine Stellungnahme
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Hannover	keine Stellungnahme
IV3	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover	keine Stellungnahme

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

IV5 Feldmarkinteressentschaft Gevensleben **keine Stellungnahme**

Nachbargemeinden

N1	Gemeinde Ingeleben, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Jerxheim, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Beierstedt, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Söllingen, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme
N6	Gemeinde Winnigstedt, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N7	Gemeinde Uehrde, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N8	Gemeinde Barnstorf, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme
N9	Gemeinde Huy	Stellungnahme vom 15.03.2021

keine Einwände oder Bedenken

**GEMEINDE GEVENSLEBEN, SAMTGEMEINDE HEESEBERG, LANDKREIS HELMSTEDT
BEBAUUNGSPLAN "WINDENERGIEANLAGEN II", ZUGL. AUFHEBUNG B-PLAN "WINDENERGIE I MIT ÖBV"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Helmstedt	Stellungnahme vom 16.03.2021	1
2	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	6
3	NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 10.03.2021	6
4	NLStBV, zentraler GB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltman.	keine Stellungnahme	8
5	NLStBV, zentraler GB 4, Dez. 42 – Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	8
6	NLWKN, Braunschweig	keine Stellungnahme	8
7	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021	8
8	Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf; PLEdoc, Essen	Stellungnahme vom 15.03.2021	9
9	EEW Energy from Waste AG, Helmstedt	Stellungnahme vom 16.02.2021	10
10	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	keine Stellungnahme	10
11	Avacon Netz GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 11.03.2021	10
12	Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt	keine Stellungnahme	10
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig	Stellungnahme vom 03.03.2021	11
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	12
15	LEA – Ges. für Landeseisenbahnaufsicht mbH, Hannover	Stellungnahme vom 23.02.2021	12
16	Deutsche Funkturm, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	12
17	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hann.	Stellungnahme vom 24.02.2021	12
18	TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte	Stellungnahme vom 19.02.2021	12
19	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 15.03.2021	12
20	Purena GmbH, Schöningen	Stellungnahme vom 19.02.2021	12
21	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 16.02.2021	13
22	BAUID Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 16.02.2021	13
23	Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Stellungnahme vom 01.03.2021	13
24	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 08.03.2021	13
25	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	13
26	Ev.-lt. Landeskirche Braunschweig, Landeskirchenamt Wolfen.	keine Stellungnahme	13
27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	13
28	Finanzamt Helmstedt	keine Stellungnahme	13
29	Polizeikommissariat Schöningen	keine Stellungnahme	13
30	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Helmstedt	Stellungnahme vom 02.03.2021	13
31	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 23.02.2021	13
32	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	16
33	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.	keine Stellungnahme	16
34	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover	Stellungnahme vom 16.03.2021	16
35	Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt, Sachbereich Verkehr	Stellungnahme vom 18.02.2021	17
36	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 24, Braun.	keine Stellungnahme	17
37	Deutsche Post AG, Zentrale, Bonn	keine Stellungnahme	17
38	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	17
39	Regionalbus Braunschweig GmbH, Zentrale, Braunschweig	keine Stellungnahme	17
40	KVG Kraftverkehrsgesellschaft mbH, Braunschweig	keine Stellungnahme	17
41	Unterhaltungsverband "Großer Graben"	keine Stellungnahme	17
42	Gemeindebrandmeister, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	17
43	Örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	17
Interessenverbände			17
IV1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braun.	keine Stellungnahme	17
IV2	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland (BUND), Ha.	keine Stellungnahme	17
IV3	Naturschutzbund Deutschland (NABU), Hannover	keine Stellungnahme	17
IV5	Feldmarkinteressentschaft Gevensleben	keine Stellungnahme	18
Nachbargemeinden			18
N1	Gemeinde Ingeleben, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	18
N2	Gemeinde Jerxheim, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	18
N3	Gemeinde Beierstedt, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	18
N4	Gemeinde Söllingen, über: Samtgemeinde Heeseberg	keine Stellungnahme	18
N5	Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	keine Stellungnahme	18
N6	Gemeinde Winnigstedt, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	18
N7	Gemeinde Uehrde, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	18
N8	Gemeinde Barnstorf, über: Samtgemeinde Elm-Asse	keine Stellungnahme	18
N9	Gemeinde Huy	Stellungnahme vom 15.03.2021	18